



- Informationen zur Vorlage bei Ausländerbehörden -

Bitte um gebührenfreie Erteilung von Aufenthaltstiteln für ausländische Fremdsprachenassistentenkräfte (FSA) in der Bundesrepublik Deutschland

Der **Pädagogische Austauschdienst (PAD)** des Sekretariats der Kultusministerkonferenz ist als einzige staatliche Einrichtung mit der Durchführung von internationalen Austausch- und Kooperationsprogrammen im Schulbereich befasst. Er agiert im Namen und Auftrag der Kultusbehörden der Länder und führt u. a. zur Unterstützung des Fremdsprachenunterrichts Austauschprogramme durch.

Der PAD bittet die zuständigen Ausländerbehörden um Unterstützung bei der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für die antragstellende Person, gemäß den in der Sache geltenden aufenthalts- und beschäftigungsrechtlichen Regelungen.

Der PAD bittet weiterhin um zeitnahe Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bzw. einer Fiktionsbescheinigung. Zudem bittet der PAD um Prüfung, ob die Möglichkeit zu Reisen ins Ausland und die Wiedereinreise in das Bundesgebiet gewährt werden kann, da dies den FSA Optionen wie die pädagogischen Begleitung bei Klassenfahrten ins Ausland, die Teilnahme an Prüfungen im Herkunftsland, Auslandsreisen während unterrichtsfreier Zeiten u. a. m. eröffnet.

Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis sollte gebührenfrei erfolgen, da die ausländischen FSA ein Stipendium aus öffentlichen Mitteln erhalten (vgl. § 52 Abs. 5 AufenthV).

Informationen zur Personengruppe und dem Aufenthaltswitz

- Der/die Antragstellende gehört zur Personengruppe der **ausländischen FSA**, die befristet (i. d. R. für einen Zeitraum von sechs bis zehn Monaten; Option einer befristeten anschließenden Verlängerung durch die Kultusbehörde) an Schulen in der Bundesrepublik Deutschland im Fremdsprachenunterricht assistieren.
- Als **personalisierten** Nachweis ihres Aufenthaltswitzs, ihrer Finanzierung und ihrer Versicherung (Sicherstellung des Lebensunterhalts) legen die Antragstellenden die **„Schulzuweisung“/den „Stipendienvertrag“ der Kultusministerien** vor.
- Auf FSA aus Staaten, deren Angehörige visumpflichtig oder visumsfrei sind, findet das **Aufenthaltsgesetz (§19 c Abs.1)** in der jeweils gültigen Fassung **i. V. m. der Beschäftigungsverordnung (§ 5 Ziff. 4)** entsprechende Anwendung. Der/die Antragstellende gehört zu der dort definierten Personengruppe, die eine **befristete Beschäftigung als so genannte Lehrassistenten** für fremdsprachlichen Unterricht an deutschen Schulen ausüben.
- Die FSA beziehen kein Gehalt. Vielmehr erhalten sie für die Dauer ihrer Assistenzzeit ein **monatliches Stipendium aus öffentlichen Mitteln** der Länder, des Bundes (Auswärtiges Amt) bzw. der Deutsch-Amerikanischen Fulbright-Kommission; sie sind für die Dauer ihres Einsatzes im Rahmen einer umfassenden Gruppenversicherung **kranken-, unfall- und haftpflichtversichert**.

Lt. **Beschäftigungsverordnung (§ 5 Ziff. 4)** ist der befristete Einsatz der FSA an Schulen auf Einladung der Kultusbehörden der Länder **zustimmungsfrei**, (s. auch Fachliche Weisungen vom 13.06.2016). Demzufolge kann ihnen die Ausländerbehörde für eine entsprechende Beschäftigung eine **Aufenthaltserlaubnis ohne Zustimmung der Arbeitsverwaltung nach Einreise in das Bundesgebiet erteilen**.

Die FSA sind gehalten, die Aufenthaltserlaubnis unmittelbar nach Ankunft (bzw. bei Verlängerung rechtzeitig) bei der für ihren Wohnort zuständigen Ausländerbehörde zu beantragen.

Kontakt für Rückfragen: Referatsleitung Ref. VB-FSA
Telefon: +49 228 501-222 E-Mail: FSA@kmk.org
www.kmk-pad.org

Referat VB-FSA; Version 1.0, Stand Mai 2024 Änderungen vorbehalten.